

# Kleinseen Lotse

Jahrgang 20 | Sonnabend, den 30. März 2024 | Nummer 03

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

*Frohe  
Ostern!*



Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

**Di.** 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 17:00 Uhr  
**Do.** 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr  
**Fr.** 07:30 - 12:00 Uhr



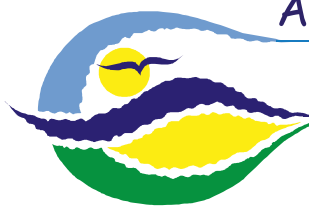
Prüfen Sie bitte die Dringlichkeit Ihres Anliegens und rufen in der Verwaltung an, bevor Sie persönlich erscheinen!  
Das Einwohnermeldeamt arbeitet nur nach vorheriger Terminabsprache.

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am Samstag, dem 27. April 2024.

## Amtliche Bekanntmachungen



### Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow

Der Amtsvorsteher

## Stellenausschreibung leitender Verwaltungsbeamter (m, w, d)



Das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte schreibt zum 01.11.2024 die nachfolgende Stelle aus:

### LVB - Leitender Verwaltungsbeamter (m/w/d)

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de)

## Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

Die Meldebehörde übermittelt personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.

Familienangehörige, die nicht Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Ferner können betroffene Bürgerinnen und Bürger gem. § 50 Abs. 5 BMG Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an:

- Parteien und Wählergruppen, speziell bei Wahlen und Abstimmungen nach § 50 Abs. 1 BMG

- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 BMG
- Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 3 BMG einlegen.

Weiterhin ist gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BMG eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 S. 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, teilt dies bitte dem Einwohnermeldeamt schriftlich mit oder spricht persönlich vor. Die bereits beantragten Übermittlungssperren bleiben bis auf Widerruf bestehen.

## Bekanntmachung zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2022 der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH gemäß § 14 Absatz 5 KPG M-V

1.

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH, Wesenberg,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum

31. Dezember 2022 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar und
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nach unserer Beurteilung unter der Voraussetzung, dass etwaige zukünftige Liquiditätsengpässe und negative Ergebnisse durch Zuschüsse der Gesellschafter ausgeglichen werden, keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschafter vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die

Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten

- können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
  - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
  - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft unter der Voraussetzung, dass etwaige zukünftige Liquiditätsengpässe und negative Ergebnisse durch Zuschüsse der Gesellschafter ausgeglichen werden, keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Waren (Müritz), den 23. Oktober 2023

Fidelis Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

**gez. Schmidt**  
Wirtschaftsprüfer

## **2.**

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit seinem Schreiben vom 23. Februar 2024 gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 übermittelt. Er weist auf den Bestätigungsvermerk gesondert hin und führt aus „Demnach geben die wirtschaftlichen Verhältnisse unter der Voraussetzung, dass etwaige zukünftige Liquiditätsengpässe und negative Ergebnisse durch Zuschüsse der Gesellschafter ausgeglichen werden, keinen Anlass zu Beanstandungen. Darüber hinaus weist der Landesrechnungshof auf folgende Feststellungen des Abschlussprüfers gemäß §321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG M-V (S.8) hin:

- Die Zahlungsfähigkeit und eine angemessene Eigenkapitalausstattung sind nur gewährleistet, wenn die Gesellschafter auch zukünftig Zuschüsse leisten.
- Das gezeichnete Kapital steht der Gesellschaft durch die Verlustvorträge nicht zur Verfügung. Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor.
- Die Zahlungsfähigkeit wird durch die Gesellschafterin gewährleistet.
- Die Gesellschafterversammlung hat am 7. September 2023 die Auflösung der Gesellschaft zum 31.12.2023 beschlossen.
- Es ist geplant, dass die Aufgaben und das Personal in die Strukturen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte überführt werden.“

## **3.**

Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 22. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Grundlage der Empfehlung des Aufsichtsrates wird der Jahresabschluss zum 31.12.2022 für die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH festgestellt und genehmigt. Der Jahresfehlbetrag 2022 (Anmerkung: Jahresfehlbetrag 2022 = 170.190,59 €. Dieser „Jahresfehlbetrag“ resultiert aus der überwiegenden Tätigkeit der Gesellschaft im non-profit-Bereich, wie es vor der Gründung der Gesellschaft bereits in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg der Fall war.) wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage durch den Gesellschafter ausgeglichen. Dem Geschäftsführer Enrico Hackbarth wird für das Geschäftsjahr 2022 volle Entlastung erteilt.“

## **4.**

Nach dem Tag der Veröffentlichung vorstehender Darlegungen werden der Jahresabschluss und der Lagebericht zur öffentlichen Einsichtnahme 7 Tage in den Räumen der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH i.L., Burg 1, 17255 Wesenberg ausgelegt.

**Enrico Hackbarth**  
(Liquidator)



## **Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH zum 31.12.2022**

Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2023 den Jahresabschluss 2022 der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH festgestellt sowie der Geschäftsführerin Entlastung, auf der Grundlage der Pflichtprüfung des Wirtschaftsprüfers, erteilt.

Die Veröffentlichung gemäß § 14 Absatz 5 KPG MV wird auf der Internetseite [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de) öffentlich bekannt gemacht.

Mirow, den 19.02.2024

**gez. Anna Doss**  
Geschäftsführerin der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH

## Amtliche Mitteilungen




# RECHTZEITIG SCHAUEN: PERSO UND PASS NOCH GÜLTIG?

**NEU seit dem 1.1.2024:** Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Reisen innerhalb der EU braucht jedes Familienmitglied einen Personalausweis; außerhalb der EU einen Reisepass.





Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde.

**Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte**  
Rudolf-Breitscheid-Str. 24 • 17252 Mirow  
039833 / 280-28 • [ema@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](mailto:ema@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de)

### Stadt Wesenberg / Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Ausbau der Kreisstraße MSE 21 Drosedower Weg in Wesenberg

Am 08.04.2024 beginnen die Bauarbeiten der Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Wesenberg zum Ausbau der Kreisstraße MSE 21 Drosedower Weg. Die Baumaßnahme ist voraussichtlich bis 27.09.2024 fertiggestellt.

Auftragnehmer ist die Fa. STRABAG AG aus Neubrandenburg. Das Bauvorhaben beinhaltet den grundhaften Ausbau der Kreisstraße mit einer Länge von 470m, den Neubau des Gehweges und der Straßenbeleuchtung. Des Weiteren erfolgt die Errichtung neuer Bushaltestellen und die Erweiterung der Regenwasserkanalisation.

Nach Beendigung der Baumaßnahme wird im Herbst 2024 eine Alleinpflanzung mit 23 Bäumen durchgeführt.

Die Arbeiten werden in **Vollsperrung** durchgeführt.

Damit die Anlieger entsprechend des Baufortschrittes ihre Grundstücke erreichen können, wird die Baumaßnahme in 3 Bauabschnitte eingeteilt. Eine Umleitungsstrecke über Drosedow wird entsprechend ausgeschildert.

Die Müllentsorgung wird weiterhin gewährleistet.

Für die Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit bittet die Stadt Wesenberg um Verständnis.

**Christian Voigt**  
Sachgebiet Bauen & Objektverwaltung

### Bauvorhaben: MSE 20 Straßenausbau Fleether Mühle

Zur Verbesserung der Infrastruktur erneuert der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Straßenbauasträger einen Abschnitt der Kreisstraße MSE 20 mit einer Länge von 500 m.

Der Bauanfang befindet sich in der Ortslage Fleether Mühle am Knotenpunkt mit der Gemeindestraße. Am bereits ausgebautem Abschnitt in Richtung Peetsch befindet sich das Bauende. Das Bauvorhaben beinhaltet den grundhaften Ausbau in Asphaltbauweise mit einer Breite von 6,00 m. Durch den Ausbau wird eine angemessene Verkehrsqualität für den Kraftfahrzeugverkehr erreicht sowie die Verkehrssicherheit für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer verbessert.

Der Ausbau erfolgt in 2 Bauphasen. In der **1. Bauphase** wird der Streckenabschnitt ab dem Knotenpunkt MSE 20/Gemeindestraße bis zum Bauende erneuert. Diese Bauphase wird mittels Vollsperrung der MSE 20 über die gesamte Sperrzeit **vom 21.05.2024 bis 30.08.2024** ausgeführt. Die Ortschaft Fleeth bleibt weiterhin über die Orte Diemitz bzw. Canow sowie die Gemeindestraße erreichbar. Eine Umleitungsstrecke wird entsprechend ausgeschildert. Die **Bauphase 2** beinhaltet den Ausbau des Knotenpunktes MSE 20 / Gemeindestraße. Die großräumige Umfahrung wird beibehalten und die Anwohner der Gemeindestraße Fleeth werden in dieser Zeit mittels halbseitiger Verkehrsführung mit Ampelregelung an der Baustelle/Knotenpunkt vorbeigeführt. Zur Herstellung des Knotenpunktes gehören auch kurzzeitige (stundenweise) Vollsperrungen der Gemeindestraße. Diese werden in Abstimmung mit dem Baubetrieb rechtzeitig bekanntgegeben.

Der ÖPNV mit Linien- und Schülerverkehr sowie die Müllentsorgung werden weiterhin gewährleistet. Ein Baufahrplan wird durch die MVVG bekanntgegeben.

Für die Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit bittet der Landkreis MSE um Verständnis.

### Hinweis für Quartiergeber zu den Vordrucken Meldescheine/Kurkarten

Die laut der „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe“ in der Stadt Mirow, der Stadt Wesenberg, der Gemeinde Wustrow und der Gemeinde Priepert zu verwendenden **Vordrucke für Meldescheine** und **Kurkarten** sind in den Touristinformationen Wesenberg (Burg 1) und Mirow (Schlossinsel 2a) ab sofort **erhältlich**.

Um satzungsgerecht arbeiten zu können, müssen Quartiergeber die Vordrucke bis zum 01.04.2024 abholen und verwenden. Die Touristinformationen haben Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. An den Osterfeiertagen sind die Touristinformationen von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Abholung nach vorheriger, telefonischer Absprache unter Telefon 039832 20 389 möglich.

Die Übergabe der Vordrucke wird protokolliert, wozu eine vorherige Erfassung der Unterkunft im AVS-System erforderlich ist. Die entsprechenden Angaben sollten, soweit noch nicht geschehen, per entsprechendem Stammdatenbogen, der auf [www.klein-seenplatte.de/vermieter](http://www.klein-seenplatte.de/vermieter) im Bereich „Tourismusabgaben“ zum Download zur Verfügung steht, eingereicht werden. Eine vorherige Übermittlung an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte oder an die Touristinformationen Mirow und Wesenberg hilft, Wartezeiten bei der Herausgabe der Vordrucke zu vermeiden.

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Samstag, dem 27. April 2024.**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge ist am  
Mittwoch, dem 17. April 2024.**

**Annahmeschluss für Anzeigen ist am  
Dienstag, dem 16. April 2024.**

## Tourismus AKTUELL



### Baustelleninfos online

Auch in diesem Jahr wird es im Amtsbereich der Mecklenburgischen Kleinseenplatte verschiedene Baumaßnahmen seitens des Landkreises und der Städte und Gemeinden geben. Neben den Baustellen im Drosedower Weg in Wesenberg sind so auch Baumaßnahmen am Ortseingang



der Fleether Mühle, zwischen Wesenberg und Ahrensberg, zwischen Diemitz und Canow,

straßenbegleitend zwischen Strasen und Wustrow oder auch an der Straße von der B122 bis zur Klenzseebrücke in Richtung Seewalde kommuniziert worden. Erfahrungsgemäß sind konkrete Einschränkungen bei Baubeginn schwer zu planen, da die Baufortschritte verschiedenen, manchmal nicht beeinflussbaren, Rahmenbedingungen unterliegen. Um immer den aktuellen Kenntnisstand wiederzugeben, wurde im Vermieterbereich auf [www.klein-seenplatte.de/vermieter](http://www.klein-seenplatte.de/vermieter) die Unterseite „Baustellinfos“ eingerichtet, wo versucht wird, den aktuellen Stand der Baustellen und notwendigen Einschränkungen gebündelt darzustellen. Ein regelmäßiges reinschauen lohnt sich hier also.

### Kleinseengeschnatter 2024 in Arbeit

Die Orte der Mecklenburgischen Kleinseenplatte arbeiten aktuell gerade an der neuen Ausgabe des „Kleinseengeschnatter“, der Urlaubserzeitung der Region, welche sich bei den Gästen seit vielen Jahren großer Beliebtheit erfreut. Die Orte Mirow, Wesenberg, Wustrow, Priepert, Fürstenberg/Havel, Rheinsberg, Feldberer Seenlandschaft, Neustrelitz, Neubrandenburg und Burg Stargard werden darin vorgestellt. Außerdem gibt es wieder eine Übersicht



der Veranstaltungen sowie den bei den Gästen beliebten Freizeitwegweiser mit Tipps und Kontaktdaten für einen Urlaub in der Region. Das Kleinseengeschnatter wird zu Himmelfahrt erscheinen und in den genannten Orten bei Beherbergern, Gastronomen und Freizeiteinrichtungen ausgelegt. Selbstverständlich wird es auch in den beteiligten Touristinformationen erhältlich sein und über diese an Interessenten und potentielle Gäste versandt. Ein Engagement in Form von Anzeigen ist noch möglich. Wer sein Unternehmen in diesem Medium präsentieren möchte, erhält Näheres dazu in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg.

### Touristiker-Jahrestreffen geplant

Wie in jedem Jahr wird in der Woche nach den Osterferien das Touristiker-Jahrestreffen als Saisonauftakt zu einem intensiven Austausch genutzt. Neben Informationen zu geplanten Maßnahmen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, wird es auch Informationen des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e.V. geben. Selbstverständlich

bleibt auch genügend Zeit, um den Veranstaltungsort kennen zu lernen oder aktuelles Informationsmaterial zu erhalten. Die entsprechenden Einladungen wurden kürzlich versandt. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten ist eine Anmeldung notwendig. Weitere Informationen und der Anmeldebogen sind in der Touristinformation Wesenberg unter Telefon 039832 20 621 zu erhalten.

### Unternehmensnachfolge gesucht

Die freecamper boot & camping GmbH mit Firmensitz im mecklenburgischen Südmüritz vermietet seit 14 Jahren motorisierte Flöße, die einen Bootsurlaub im eigenen Campingmobil ermöglichen. Inzwischen werden 10 Flöße für



Gäste, die das naturnahe Erlebnis auf dem Wasser in den eigenen vier „Wänden“ suchen, vermietet. Der

Unternehmensgründer und geschäftsführende Gesellschafter, Markus Frielinghaus, sucht eine Persönlichkeit, die das Produkt „Camping auf dem Wasser“ weiter entwickelt und die Geschäfte der Firma fortführt. Er selbst möchte sich neuen Aufgaben widmen und ist daher für Januar 2025 auf der Suche nach einem Firmennachfolger, der das erfolgreich etablierte, stabile und preisgekrönte Unternehmen weiterführt. Auf [www.freecamper.de/next-chef](http://www.freecamper.de/next-chef) finden Interessenten alle Rahmendaten zum Unternehmen, dem Auswahlverfahren für die Nachfolge und auch Kontaktdaten.

### RTL2-Kochprofis suchen Restaurants

Für die RTL2-Show „Die Kochprofis – Einsatz am Herd“ werden gastronomische Einrichtungen gesucht, welche Lust haben, sich 5 Tage lang von Profis begleiten zu lassen, um das kulinarische Konzept zu optimieren. Dabei stehen die Profis



Andreas „Andi“ Schweiger und Frank „Fo“ Oehler mit Rat und Tat sowie Hilfe bei Budgetfragen, kulinarischen Verbesserungen oder

Steigerung der Gästefrequenz zur Verfügung. Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung für das Restaurant und die Profi-Hilfe ist dies natürlich auch eine werbewirksame Plattform, um das Restaurant in einem neuen Licht zu präsentieren. Bei Interesse bitte eine E-Mail an [casting@janus-productions.de](mailto:casting@janus-productions.de) oder eine WhatsApp an 0163 515 11 75 mit einer kurzen Vorstellung des Restaurants und den aktuellen Herausforderungen schicken.

## Sonstige Informationen

### Feierliche Grundsteinlegung Feuerwehrgerätehaus Blankenförde

Die Kommune Mirow umfasst die Stadt Mirow sowie weitere 11 Ortschaften. Blankenförde ist einer dieser Ortsteile. Das malerische Dorf liegt am Rande zum Müritz-Nationalpark.

Seit Jahren machen sich deshalb Bürgermeister Henry Tesch, Thomas Müller, stellvertretender Landrat, und Amtwehrführerin Anke Krüger zusammen mit den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort gemeinsam dafür stark, die Situation zu verbessern.

„Ein solches Vorhaben musste zunächst auch in viele Köpfe gebracht werden“, erinnern sich die drei genau, „um überhaupt an anderer Stelle gehört zu werden.“!

„Wir waren uns absolut sicher, dass die Situation verbessert werden muss“, so Bürgermeister Henry Tesch. „Im Idealfall stand der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf unserem Zettel.“ Ortswehrführer Wilfried Staff sagt: „Und so haben wir begonnen, dieses für viele nicht vorstellbare Vorhaben Schritt für Schritt auf den Weg zu bringen. Unser Bürgermeister Henry Tesch hat sich 2019 festgelegt und gesagt, dass das Feuerwehrgerätehaus kommt. Jetzt sind wir mittendrin.“, strahlt Staffi, wie er von allen hier genannt wird.

„Wir mussten zügig eine Förderung aufbauen. Zunächst war es wichtig, dass die Stadt Mirow den sogenannten Eigenanteil aufbringen kann. Hinzu kam die Kunst der Antragstellung.“, so der Bürgermeister und fügt hinzu „Ohne Unterstützung von Land und Landkreis ist ein solches Vorhaben nicht denkbar.“

Dieses kostet rund 1,625 Millionen Euro, darunter 877.000 Euro Fördermittel von Land (Europäisches Dorfentwicklungsprogramm ILERL) und Landkreis (Brandschutzsteuer).

Henry Tesch bedankte sich im Namen der Stadt Mirow bei Vize-landrat Thomas Müller.

Dieser ist zudem selbst aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Müller unterstrich noch einmal, wie wichtig dieser Standort ist. „Damit haben wir als Region hier gemeinsam ein entscheidendes Vorhaben auf den Weg gebracht.“, so Thomas Müller.

Zahlreiche Blankenförder Feuerwehrleute sowie Kameradinnen und Kameraden aus dem Umfeld waren zur Grundsteinlegung nach Blankenförde gekommen. Reflektierend auf die kürzliche Jahreshauptversammlung der Blankenförder, sprachen Tesch und Müller von einer aktiven Wehr, die zeige, was alles möglich ist. Besonders würdigte der Bürgermeister die Arbeit mit dem Nachwuchs in der Jugendfeuerwehr. „Was die künftige Generation Feuerwehrleute angeht, da seid Ihr richtig hart am Ball.“ Henry Tesch und Thomas Müller lobten auch das Engagement der Baufirma und des Planungsbüros bis zum heutigen Tag. „Eine Gemeinschaftsleistung, über die wir uns sehr freuen.“, so beide. Abschließend drückten sie die Erwartung aus, dass sich mit dem neuen Gebäude auch die Einsatzbereitschaft der Blankenförder Feuerwehr am Rand des Müritz-Nationalparks, die vor allem in den Sommermonaten sehr gefordert sei, erneut steigert.

Dem konnte Amtwehrführerin Anke Krüger nur zustimmen.

Sie hob hervor, dass sich die Kleinseenplatte in Sachen Feuerwehr nicht zu verstecken brauche. „Wir haben diesbezüglich den Ruf eines Amtes, wo für die Feuerwehr Milch und Honig fließen.“

Mit dem neuen Gebäude in Blankenförde werde der letzte große Schritt getan. Anke Krüger hat in ihrer Funktion bereits vier Gerätehäuser eingeweiht – in Mirow, Qualzow, Priepert und Wesenberg, das fünfte wird das in Blankenförde sein. „Das ist schon enorm“. Sie dankte allen für die tatkräftige Unterstützung, vom Bürgermeister über die Stadtvertretung bis zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung.

Abschließend ging das größte Dankeschön an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Blankenförde.

Bürgermeister Henry Tesch sagte: „Im Namen von uns allen, danke für eure Einsatzbereitschaft, danke für euer ehrenamtliches Engagement.“!

Im Mai kommenden Jahres soll das Haus fertiggestellt sein. Diesem Moment wird mit großer Freude entgegengefeiert.



Feierlicher Akt: Nach guter Tradition wurde eine Metallhülse mit Zeitdokumenten und Münzen ins Fundament versenkt und einbetoniert. Von links Jugendwehrführerin Julia Berdermann, Ortswehrführer Wilfried Staff, Bürgermeister Henry Tesch mit der ersten Kelle, Thomas Müller, Vizelandrat, und Amtwehrführerin Anke Krüger (rechts).

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Canow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Canow.

Datum: Samstag, den 27.04.2024

Uhrzeit: 15.00 Uhr

Ort: Begegnungsstätte (Schule)  
Schulstraße  
17255 Wustrow

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Canow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 14.30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen. (nicht älter als 2 Jahre) Das gilt nur für die Grundstückseigentümer, die noch keine neuen Auszüge eingereicht haben, oder für Grundstückseigentümer, bei denen sich die Besitzverhältnisse geändert haben.

#### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Jagdvorsteherin
- TOP 4 Bericht des Kassenwarts
- TOP 5 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6 Neuwahl des Vorstandes:
  - 6.1. Beschlussfassung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes
  - 6.2. Beschlussfassung zur Entlastung der bisherigen Kassenprüfer
- TOP 7 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 8 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 9 Sonstiges
  - 9.1. Antrag auf vorzeitige Beendigung des bestehenden Pachtvertrages durch einen Jagdpächter
  - 9.2. Antrag auf Übernahme des bestehenden Pachtvertrages
- TOP 10 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

#### Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natür-

liche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Die bereits erbrachten Vollmachten haben keine Gültigkeit mehr. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Wustrow, 18.03.2024

Jutta Kruse

Jagdvorsteherin der Jagdgenossenschaft Canow

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drosedow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Drosedow.

Datum: Samstag, den 27.04.2024

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Ort: **Begegnungsstätte (Schule)**  
**Schulstraße**  
**17255 Wustrow**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drosedow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 13.30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen. (nicht älter als 2 Jahre) Das gilt nur für die Grundstückseigentümer, die noch keine neuen Auszüge eingereicht haben, oder für Grundstückseigentümer, bei denen sich die Besitzverhältnisse geändert haben.

### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Jagdvorsteherin
- TOP 4 Bericht des Kassenwarts
- TOP 5 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6 Neuwahl des Vorstandes:
  - 6.1. Beschlussfassung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes
  - 6.2. Beschlussfassung zur Entlastung der bisherigen Kassenprüfer
- TOP 7 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 8 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

### Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbenge-

meinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Die bereits erbrachten Vollmachten haben keine Gültigkeit mehr. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Wustrow, 18.03.2024

Jutta Kruse

Jagdvorsteherin der Jagdgenossenschaft Drosedow

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow.

Datum: Samstag, den 27.04.2024

Uhrzeit: 16.00 Uhr

Ort: **Begegnungsstätte (Schule)**  
**Schulstraße**  
**17255 Wustrow**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wustrow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 15.30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen. (nicht älter als 2 Jahre) Das gilt nur für die Grundstückseigentümer, die noch keine neuen Auszüge eingereicht haben, oder für Grundstückseigentümer, bei denen sich die Besitzverhältnisse geändert haben.

### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Jagdvorsteherin
- TOP 4 Bericht des Kassenwarts
- TOP 5 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6 Neuwahl des Vorstandes:
  - 6.1. Beschlussfassung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes
  - 6.2. Beschlussfassung zur Entlastung der bisherigen Kassenprüfer
- TOP 7 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 8 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

### Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Die bereits erbrachten Vollmachten haben keine Gültigkeit mehr. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen



Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Wustrow, 18.03.2024

**Jutta Kruse**  
**Jagdvorsteherin der Jagdgenossenschaft Wustrow**

## Einladung

Die Arbeitsgruppe Dorfentwicklung und Tourismus der Gemeinde Wustrow lädt ein zur Ortsbegehung:

- Am Freitag den 05.04.2024 um 16:30 Uhr in Seewalde (Treffpunkt Bioladen) und im Anschluss um 18 Uhr in Pälitzhof (Treffpunkt Parkplatz)
- Am Montag den 29.04.2024 um 16:30 Uhr in Grünplan (Treffpunkt Parkplatz) und im Anschluss um 18:00 Uhr in Neu Canow (Treffpunkt am Löschwasserteich)

Die Arbeitsgruppe Dorfentwicklung und Tourismus möchte mit den Bürgern aus den Ortsteilen ins Gespräch kommen und sich gemeinsam mit Ihnen die öffentlichen Bereiche im Ort anschauen. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

**Steffen Franz**  
**Vorsitzender der Arbeitsgruppe**

## Ihre Leidenschaft hier auf dem Lande ist unverzichtbar- Mirow-Münze Februar für Ines Krüger

Es ist ja nicht so, dass Ines Krüger nicht schon genug um die Ohren hat.

Im Juli 2010 wurde sie darüber hinaus zur Vereinsvorsitzenden vom „Koppelberg e.V.“ in Roggentin gewählt.

„Der Verein ist u.a. Träger unserer Kindertagesstätte hier in Roggentin“, sagt anerkennend Bürgermeister Henry Tesch, „und ist aus dem Dorf- und Vereinsleben in Roggentin nicht wegzudenken.“

Silvia Zachert, die Leiterin der Kindertagesstätte fügt hinzu, dass Ines Krüger nunmehr seit 13 Jahren dem Trägerverein vorsteht. „Viele Projekte hat Ines Krüger darüber hinaus in den letzten Jahren initiiert und angeschoben“, macht sie deutlich. „Wer kennt sie nicht, die vielen Projekte wie „Schmökerstube“, die „Kleiderbörse“ oder den „Flohmarkt.“

Waltraud Fahrnow, 2. stellvertretende Bürgermeisterin der Kommune Mirow, zu der Roggentin neben weiteren 10 Ortsteilen gehört und darüber hinaus selbst Vereinsmitglied im Koppelberg e.V., erinnert daran, dass es immer wieder eines solchen Engagement wie von Ines Krüger hier vor Ort auf dem Lande bedarf, um eine solche Mammut-Aufgabe zu stemmen.

„Ohne dich“, sagt sie in Richtung Ines Krüger, „könnten wir hier vor Ort vieles nicht leisten.“

Man merkt Ines Krüger sichtlich an, dass sie gerührt ist und zunächst gar nicht weiß, was sie auf diese Anerkennung und Würdigung mit der „Mirow-Münze“ sagen soll, ist sie doch völlig überrascht davon.

Es ist die offizielle Mitgliederversammlung des Vereins auf der ihr die Ehrung zuteil wird.

„Ich bin völlig baff“, sagt sie, nachdem sie sich gefangen, schaut in die Runde und sagt, „niemand hat es mir verraten.“

Silvia Zachert, Waltraud Fahrnow, Henry Tesch sowie die anwesenden Vereinsmitglieder schmunzeln, die Überraschung ist gelungen.

Bürgermeister Henry Tesch und seine Stellvertreterin Waltraud Fahrnow machen im Gespräch mit den Vereinsmitgliedern deutlich, dass es neben den täglichen Herausforderungen mit Krippe und Kindergarten ab dem Jahr 2026 auch einen Rechtsanspruch auf Hortbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern geben wird.

„Um hier ab 2026 erfolgreich agieren zu können, müssen wir jetzt bereits insgesamt in der Kommune Mirow Vorsorge leisten, sonst ist es nicht zu stemmen“, machen beide deutlich.

„Niemand weiß außerdem genau, wie wird am Ende für diesen vom Land beschlossenen Rechtsanspruch die Unterstützung durch das Land selbst sein. Neben Roggentin sind das Familienzentrum in Mirow und die Kita Seepferdchen in Mirow unsere Träger“, verdeutlichen Tesch und Fahrnow. „Mit dem kommenden Haushalt der Stadt für das Jahr 2024 müssen wir unbedingt sicherstellen“, sagen beide, „dass wir unseren Anteil zur Lösung dieser Herausforderung in diesem Bereich leisten. Krippe, Kindergarten, Hort und Schule liegen uns sehr am Herzen.“

Einig ist man sich, dass der Gebäudezustand in Roggentin durch das Amt erfasst werden muss. „Unstrittig“, so Bürgermeister Henry Tesch, „ist es, eine Planung für eine neue Heizung auf den Weg zu bringen.“

Auf der Tagesordnung steht ebenfalls die Neuwahl des Vorstandes.

Ines Krüger kandidiert und wird erneut gewählt. Neben ihr gehören erneut dem Vorstand an, Silvia Zachert als ihre Stellvertreterin, Marlies Hirschmann als Kassenwärtin und Daniela Zieschang als Schriftführerin.

„Vorstand und Verein agieren hervorragend“, sagt Waltraud Fahrnow. „Wir sind irgendwie alle immer ein gut eingespieltes Team und das macht es aus.“

„Dieses Einsetzen für andere, diese ehrenamtliche selbstlose Tätigkeit ist unverzichtbar und kann nicht hoch genug gewürdigt werden.“, sagt Bürgermeister Henry Tesch.



*Ines Krüger (4.v.l.), mit Bürgermeister Henry Tesch (5.v.l.), Waltraud Fahrnow (1.v.r.) sowie Silvia Zachert (4.v.r.) und den Vereinsmitgliedern bei der Ehrung mit der Mirow-Münze Februar.*

## Vergleich vor Gericht beendet die unendliche Geschichte von der Umgehungsstraße in Mirow

„Schon Anfang der 90er-Jahre war der grundsätzliche Planungsauftrag für eine Ortsumfahrung in Mirow erfolgt.“, sagt Bürgermeister Henry Tesch „und seitdem liest sich die Zeitschiene bis zum 19. März 2024 wie ein einziges Abenteuer mit immer wieder neuen Versprechungen.“ „Erst hieß es Fertigstellung 2008, dann Baubeginn 2015 und Fertigstellung 2018 und so ging es munter weiter“, äußert sich die 1. stellvertretende Bürgermeisterin und Mitglied der Bürgerinitiative, Christine Kittendorf.

Kurz bevor es im Jahre 2015 losgehen sollte, erreichte das Oberverwaltungsgericht in Greifswald eine Klage, so dass das Bauvorhaben durch das Gericht gestoppt wurde.

Die Jahre ziehen ins Land und die Bürgerinitiative zieht regelmäßig aus Protest auf die Straße.

Im Jahr 2019 beginnt Bürgermeister Henry Tesch in Abstimmung mit der Bürgerinitiative Umgehungsstraße Mirow e.V. mit der Doppelstrategie:

Protest auf der Straße und strukturierter Dialog mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesamt, dem Straßenbauamt Neustrelitz und der Bürgerinitiative.

Das Ziel, ein Verfahren zu entwickeln, das allen gerichtlichen Überprüfungen standhält.

Jetzt ist klar, die Ortsumfahrung Mirow kann in ihren beiden Abschnitten gebaut werden. Das Oberverwaltungsgericht in Greifswald hat einen Vergleich vorgeschlagen, dem die Kläger zuge-

stimmt haben und sie haben ihre Klage gegen den Südabschnitt der Umgehungsstraße zurückgezogen.

„Am Ende ist es ein Vergleich“, sagt Bürgermeister Henry Tesch, „der natürlich alle freut, die endlich den Lärm, Dreck und Verkehr aus der Innenstadt haben wollen. Auf der anderen Seite ist es kein Geheimnis, dass die Umgehungsstraße in die Natur eingreift.“ Stadtvertreter Tobias Müller-Deku (Grüne), ebenfalls Mitglied der Bürgerinitiative, sagt: „Die Klage wurde zurückgenommen und hat sich somit erledigt. Dies bedeutet, dass auch keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können. Die Sache ist entschieden.“

Am Ende, so sehen es die Stadtvertreter am Abend des denkwürdigen Tages in ihrer regulären Stadtvertreterversammlung, haben beide Seiten etwas herausgeholt.

Die Umgehungsstraße kommt.

Die Klägerseite hat neben anderen Vereinbarungen, die getroffen wurden, mit dem Radwegebau zwischen Starsow und Mirow Vorteile für alle herausgeholt.

Die Stadtvertretung stimmt dann einstimmig dafür, dass die Bürgerinitiative Umgehungsstraße Mirow e.V. ins Goldene Buch der Stadt Mirow eingetragen wird.

Gefragt, ob es im Jahre 2024 noch einen Spatenstich geben wird, sagt Bürgermeister Henry Tesch: „Ich gehe fest davon aus.“ Gleichzeitig weist er darauf hin, dass der Radwegebau umgehend beginnen muss.



*Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinitiative Umgehungsstraße Mirow e.V. stoßen am Abend des denkwürdigen Tages mit Bürgermeister Henry Tesch und den Stadtvertretern auf den Vergleich vor Gericht an.*

## Wustrow und Hagen a.T.W. pflegen eine intensive Partnerschaft

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Wustrower Carnival Vereins (WCV) war vom 23. – 25. Februar eine Delegation der Partnergemeinde Hagen zu Besuch in Wustrow. Beide Gemeinden pflegen eine sehr herzliche und intensive Partnerschaft, welche seit 1990 besteht. Mehrmals im Jahr finden gemeinsame Treffen statt. Das Besuchsprogramm startete am Freitag im „Gasthaus Canow“. Hier haben uns die Betreiber Lea Ritter und Auriel Tschai-kowski mit leckerem, selbstgebackenem Kuchen verwöhnt. Anschließend gab es einen Dorfrundgang durch Canow. Wieder im Gasthaus angekommen hielt Andreas Grothe einen interessanten Lichtbildervortrag zur Geschichte der Gemeinde Wustrow. Gezeigt wurden historische Postkarten und aktuelle Luftaufnahmen von Wustrow. Zum Abendessen wurde es kulinarisch und vegetarisch. Es standen Schwarzwurzelsuppe, eine Rote Bete-Quiche mit Ziegenkäse und als Dessert Apfelcrumble mit selbstgemachtem Eis auf dem Menüplan.



Am Samstag wurde gewandert. Antje Bahrmann führte die Gruppe über den Bürgermeisterrundweg. Dabei haben wir auch die He-geseebrücke überquert, welche im letzten Jahr mit erheblichem Aufwand erneuert werden musste. Als weitere Wanderfreunde waren von Wustrower Seite dabei: Bürgermeister Heiko Kruse, Gemeindevertreter Steffen Franz, Petra und Erwin Borchardt.



Als Pause gab es einen Stopp im Dorf Seewalde. Empfangen wurden wir von Thomas Gädecke, dem Geschäftsführer der Dorf Seewalde GmbH, der sehr viel Wissenswertes zu dem kleinen Ortsteil sowie der Geschichte der Einrichtung zu vermitteln wusste.



Mittags wurde beim Fischer Bork in Wesenberg gespeist. Jeder Teilnehmer konnte sich ein Stück Fisch aus der Auslage aussuchen, welches dann frisch zubereitet wurde. Es war einfach lecker. Am Nachmittag ging es dann zu Fuß durch Wustrow. Es standen der Besuch des Partnerschaftsgedenksteines mit den beiden Eichen sowie die Wustrower Dorfkirche auf dem Plan. Hagen hat unsere Gemeinde nach der Wende bei der Sanierung der Kirche sehr unterstützt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Wustrow mit einem Gemälde der Dorfkirche (gemalt von Daniela Kerger) bei den Hagener herzlich bedankt. Zum Abendessen ging es diesmal in die Gaststätte „Zum Plätlin“. Es war ein Genuss für den Liebhaber heimischer Küche.

Dann stand der Höhepunkt des Besuchsprogrammes auf der Tagesordnung. Um 20 Uhr startete die Jubiläumsveranstaltung beim Wustrower Carneval. Eingeladen waren in die Traditionsgaststätte „Waldlust“ neben den Hagenern auch alle Ehrenamtler der Gemeinde sowie tatkräftige Unterstützer der vergangenen Jahre. Bürgermeister Heiko Kruse ließ es sich nicht nehmen, die letzten Jahre in einer Bütt auf 's Korn zu nehmen. Es wurde ausgelassen bis in die frühen Morgenstunden gefeiert. Ein buntes, fröhliches und spaßiges Programm wurde von der „Zirkusdirektorin“ Kerstin Tobien präsentiert. Gemeinsam mit der Vereinschefin Melanie Ziegler und Präsident Jens-Olaf Wierz hat BM Kruse dann auch noch Karnevalsorden an Ehrenamtler verliehen. So erhielt zum Beispiel Wehrleiter Steffen Franz einen Orden, stellvertretend für die hervorragende Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow's. Am Sonntag, nach einem späten, ausgiebigen Frühstück neigte sich der Besuch dem Ende zu. Unsere Gäste haben dann die lange Heimreise nach Hagen angetreten. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Helfern und Beteiligten dieses Wochenendes.

**Melden von Waldbränden**

Wer einen Brand bemerkt, durch den Menschen, Tiere oder Sachwerte erheblich gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehreinleitstelle oder die Polizei unter der 112 zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann.

Soweit es möglich und zumutbar ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen, zu bergen sowie der Brand zu bekämpfen.

*Siehe § 22 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG)*

**Das K-A-R-L-Prinzip**

- K** eine Panik.
- A** larmieren.
- R** etten.
- L** öschen.

Sofern Sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, versuchen Sie kleine Feuer selber zu löschen.

Bringen Sie sich aber nie selbst in Gefahr und alarmieren Sie immer die Leitstelle, damit auch ein vermeintlich gelöschter Brand kontrolliert werden kann.

*Fotos: Waldbrandschutzprojekt THOR  
Stand: August 2022*

**Freihalten der Waldwege**

Waldwege einschließlich der Zufahrtswege zum Wald sind ganzjährig für Lösch- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Abgestellte Fahrzeuge, die auf diesen Wegen Lösch- und Rettungsfahrzeuge behindern, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Waldbesucher haben den Anordnungen der zuständigen Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden Folge zu leisten.

*Siehe § 2 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)*

**Allgemeines Verhalten im Wald**

Jede Person hat sich im Wald so zu verhalten, dass der Wald und seine Lebensgemeinschaft durch Brände nicht gefährdet werden. Weiterhin dürfen Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

*Siehe § 2 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO); § 22 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG)*



Landesforstanstalt MV  
Forstamt Kaliß  
Waldbrandschutzprojekt THOR  
Karl-Marx-Straße 20 • 19294 Neu Kaliß  
THOR-Waldbrandschutz@lfoa-mv.de



**WALD  
brennt nicht  
von allein**



**Rauchen im Wald**

Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Wald zu rauchen, glimmende Tabakreste oder Gegenstände, auch aus Bauwerken, Zügen oder Fahrzeugen aller Art, unvorsichtig zu handhaben, fallen zu lassen oder wegzwerfen.

Das Verbot gilt nicht in geschlossenen Räumen, bei geschlossener Schneedecke, für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand zum Wald mindestens 30 Meter beträgt und für die von den unteren Forstbehörden genehmigten Grillplätze und Feuerstellen.

*Siehe § 3 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)*

**Feuermachen und feuerverursachende Handlungen**

Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Waldrand Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen. Gleiches gilt für andere feuerverursachende Handlungen.

Das Verbot gilt nicht für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers oder anderer feuerverursachender Handlungen zum Wald mindestens 30 Meter beträgt, außer die Waldbrandgefahrenstufen 4 oder 5 sind ausgelöst.

*Siehe § 4 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)*

*Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen finden Sie auf <https://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Waldbrandschutz/>*

**„Wald brennt nicht von allein.“**

**95 %** Mehr als 95 % aller Waldbrände werden durch menschlichen Einfluss verursacht.

**In Deutschland ist die einzige natürliche Ursache für die Entstehung eines Waldbrandes ein Blitzinschlag.**

**Begriffe: Waldbrandschutz und Waldbrandsaison**

Der **Waldbrandschutz** umfasst alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutz der Wälder vor Bränden.

Die **Waldbrandsaison** umfasst den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres. Aufgrund der vorhandenen Vegetation und den herrschenden Wetterbedingungen (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Trockenheit) ist beim Waldbesuch erhöhte Vorsicht im Umgang mit Feuer geboten.

*Siehe § 1 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)*

## Vorsorgemaßnahmen und allgemeine Verhaltensregeln

Waldbrände werden zumeist durch fahrlässiges oder im schlimmsten Fall durch vorsätzliches Verhalten ausgelöst. In der langjährigen Statistik für Deutschland gehen nur ein bis drei Prozent aller Waldbrände auf natürliche Ursachen wie Blitzschlag zurück. Der Grund ist, dass Gewitter bei uns in der Regel mit Niederschlag einhergehen und so einzelne Blitzschläge gleich gelöscht werden. Da die meisten Brände durch fahrlässiges Fehlverhalten entstehen, sind Vorsorge- und Aufklärungsmaßnahmen unerlässlich. Insgesamt ist alles zu unterlassen, was zu einem Brand in der Wald- und Feldflur führen könnte. Die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten. Dazu zählen:



- Im und am Wald (Mindestabstand 50 Meter) darf kein Feuer entzündet werden.
- nicht im Wald und in der Feldflur rauchen und keine glimmenden Zigaretten aus dem Auto werfen
- Aus betrieblichen Gründen anzulegende Feuer, im oder am Wald, sind bei der Forstbehörde und der Feuerwehrleitstelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzelgen; Brandschutzauflagen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Befahren von nicht öffentlichen Waldwegen und das Parken von Fahrzeugen auf Waldwegen und trockenen Wiesen sind zu unterlassen.
- Beim Bemerkten von Bränden in Wäldern, Heideflächen und auch Mooren sollte jede/r Bürger:in für eine schnellstmögliche Alarmierung von Feuerwehr (Notruf 112) oder Polizei (Notruf 110) sorgen.

### Anlage 21: Vorgaben für aktenkundige Waldbrand-schutzbelehrungen nach § 10 WaldBrSchVO (2 Seiten)

#### 1. Verhalten im Wald

- \* Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass wirtschaftliche Maßnahmen nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- \* Das Befahren von nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen darf nur auf von der unteren Forstbehörde vorgegebenen Waldwegen erfolgen. Werden dabei mit Sperren versehene Wege benutzt, so sind diese nach dem Durchfahren wieder zu schließen.
- \* Waldwege, einschließlich öffentliche sowie nichtöffentliche Zufahrtswege und -straßen zum Wald, sind ganzjährig für Lösch- und Rettungsfahrzeuge und forstbetriebliche Fahrzeuge freizuhalten. Den Anordnungen der zuständigen Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ist Folge zu leisten.
- \* Kraftfahrzeuge, speziell mit Katalysator, dürfen nicht über brennbarer Vegetation abgestellt werden.
- \* Im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Wald ist es untersagt, zu rauchen, glimmende Tabakreste oder Gegenstände, auch aus Bauwerken, Zügen oder Fahrzeugen aller Art, unvorsichtig zu handhaben, fallen zu lassen oder wegzuworfen. Dieses Verbot gilt nicht:
  - in geschlossenen Räumen,
  - bei geschlossener Schneedecke,
  - für Nutzungsberechtigte auf Ihren Grundstücken, sofern der Abstand zum Wald 30 Meter beträgt und
  - an von den unteren Forstbehörden genehmigten Grillplätzen und Feuerstellen.
- \* Im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Wald ist es untersagt, offene Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen. Gleiches gilt für andere feuerverursachende Handlungen. Dieses Verbot gilt nicht für:
  - betriebsnotwendigen Maßnahmen die der Waldbesitzer oder von ihm Beauftragte durchführen (Anzeigepflicht beachten) und

- angeordnete oder forstbehördlich genehmigte Tätigkeiten oder Maßnahmen (Anzeigepflicht beachten).
- **Anzuzeigen ist mindestens einen Werktag vorher:**
  - bei der unteren Forstbehörde und
  - der nächsten Feuerwehrleitstelle, die Absicht ein Feuer für betriebsnotwendige, forstbehördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen anzulegen.

Weiter gilt das Verbot nicht für:

- Nutzungsberechtigte auf Ihren Grundstücken, sofern der Abstand zum Wald 30 Meter beträgt und
- Personen, die forstbehördlich genehmigte Grillplätze oder Feuerstellen anlegen und nutzen.

#### Auflagen und Hinweise:

- Mindestens 50 Meter Abstand von Feuerstelle/Grillplatz zu Dickungen und Flächen mit leicht brennbarer Vegetation einhalten
- Feuerstelle/Grillplatz darf nur auf Mineralböden angelegt werden und ist mit einem Wundstreifen zu umfassen.
- Ständige Beaufsichtigung sicherstellen.
- Vollständiges Ablöschen vor Verlassen der Feuerstelle ist zu sichern.
- Die Auflagen und Hinweise der Forstbehörde sind zu beachten!

**Alle vorgenannten Ausnahmen vom Verbot Feuerstellen oder Grillplätze anzulegen sowie hierzu erteilte Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5!**

- \* In besonders geschützten Gebieten (Nationalpark, Naturpark, Naturschutzgebiet) können zusätzliche Bestimmungen gelten. Diese sind bei den dafür zuständigen Behörden zu erfragen.
- \* Bei Arbeiten im und am Wald bzw. an durch den Wald führenden oder angrenzenden Trassen, wie Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Schienen- und Straßennetze sowie Kommunikationseinrichtungen, ist besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit zu gewährleisten. Es sind einfache und zur Brandbekämpfung geeignete Geräte in ausreichender Zahl mitzuführen. Das mitgeführte Brandbekämpfungsgerät muss dem Risiko der durchgeführten Arbeiten (Schweißen u.ä.) entsprechen.

#### 2. Verhalten bei Waldbränden

- \* Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, bei Waldbränden unaufgefordert Hilfe zu leisten.

- \* Bei Bränden im Wald oder einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald ist sofort mit Löschversuchen zu beginnen. Gelingt das Löschen des Brandes, so ist unverzüglich die nächstgelegene Feuermeldestelle, Polizei- oder Forstdienststelle zu verständigen.
- \* Ist es nicht möglich, den Brand selbst zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne das Hinzuziehen weiterer Kräfte von vornherein aussichtslos, so ist unverzüglich die nächstgelegene Feuermeldestelle, Polizei- oder Forstdienststelle zu benachrichtigen.

### 3. Gesetzliche Grundlagen

- \* Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- \* Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S.730), berichtigt am 30. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 881)

#### Anlage 21a: Hinweise Waldbrandschutz

- Informieren Sie sich über die lokale Waldbrandgefahrensituation.
- In den Wäldern oder in Waldnähe (bis 50 m) gilt Rauchverbot.
- Werfen Sie beim Betreten, Befahren oder sonstige Benutzung des Waldes keine Zigarettenkippen weg.
- Entzünden Sie im Wald oder in Waldnähe (bis 50 m) kein offenes Feuer.
- Parken Sie Ihren PKW nicht auf trockenem Gras, da es sich am heißen Katalysator entzünden kann.
- Bei Arbeiten im und am Wald bzw. an durch den Wald führenden oder angrenzenden Trassen, wie Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Schienen- und Straßennetze sowie Kommunikationseinrichtungen, ist besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit zu gewährleisten. Es sind einfache und zur Brandbekämpfung geeignete Geräte in ausreichender Zahl mitzuführen. Das mitgeführte Brandbekämpfungsggerät muss dem Risiko der durchgeführten Arbeiten (Schweißen u.ä.) entsprechen.
- Lassen Sie keine Glasflaschen oder —scherben zurück.
- Melden Sie Waldbrände mit möglichst genauer Ortsangabe sofort an die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112.
- Parken Sie stets so, dass Betriebs-, Rettungs- und Löschfahrzeuge bei ihrem Einsatz nicht behindert werden.
- Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Waldbränden unaufgefordert Hilfe zu leisten.
- Bei Bränden im Wald oder einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald ist sofort mit Löschversuchen zu beginnen. Wenn erste Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt sind und der Brand möglicherweise sogar gelöscht wurde, ist die Feuerwehr in jedem Fall unmittelbar zu informieren. Glutreste können im Untergrund noch glimmen und das Feuer neu entzünden.

**Alle Ausnahmen vom Verbot Feuerstellen oder Grillplätze anzulegen sowie hierzu gem. § 4 Waldbrandschutzverordnung erteilte Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5!**

## Sportnachrichten

### Unions Vorsitzender zieht positives Resümee bei Jahreshauptversammlung

Der SV Union Wesenberg führte am 15.03.2024 seine diesjährige Jahreshauptversammlung im Wesenberger Waldstadion durch und blickte dabei auf ein positives Sportjahr 2023 zurück.

In seinem Bericht hob Unions Vereinsvorsitzender Martin Linke hervor, dass Union mit 420 Mitgliedern (Stand 31.12.2023) nunmehr wieder auf dem Niveau vor Corona ist. Dies sei eine gute Entwicklung und zeige, dass der Verein mit seinen vielfältigen Sportangeboten gut angenommen wird und die Menschen aus der Region wesentlich zur sportlichen Betätigung im Verein motivieren kann. Dies birgt im Umkehrschluss wiederum fortwährend Herausforderungen, was die Weiterentwicklung der Sportstätten sowie die Gewinnung neuer Übungsleiter zur Aufrechterhaltung des Vereinssports anbetrifft, um auch weiterhin den sich darstellenden Bedarfen entsprechend gerecht werden zu können. Ebenso wurde die gute Kooperation mit der Stadt Wesenberg, dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte sowie den jeweiligen Sportverbänden durch den Vorsitzenden hervorgehoben. Nach den weiteren Berichten der Kassenwartin, den Kassenprüfern sowie der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen nutzte Wesenbergs Bürgermeister Steffen Reißmann, welcher ebenfalls Vereinsmitglied ist, die Gelegenheit, um die Bedeutung von Union für die Stadt hervorzuheben sowie seine weitere Unterstützung für die Weiterentwicklung der sportlichen Rahmenbedingungen zuzusichern.

Nach erfolgter Entlastung des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder wurden noch einzelne Mitglieder für ihre Verdienste rund um Union sowie ihre Vereinszugehörigkeit geehrt.

Hierbei wurde Sirko Mücke, welcher bereits durch den Landesfußballverband M-V zum Schiedsrichter des Jahres 2023 ausgezeichnet wurde, ebenfalls durch die Abteilung 'Fußball' mit der Ehrennadel in Silber für seine Leistung geehrt. Nele Drücker (Leichtathletik), u.a. für ihre Leistung als Landesmeisterin M-V im Hochsprung, sowie Martin Teichert (Kanu), für seine langjährige Jugendarbeit, wurden mit Sachgeschenken durch ihre Abteilungen geehrt.

Eine weitere Ehrung wurde Toralf Ernst, ehemaliger Abteilungsleiter 'Leichtathletik', zuteil, welchem die Ehrennadel in Silber des KSB MSE durch Harry Frank für seine Verdienste rund um die Wesenberger Leichtathletik verliehen worden ist.

Zudem wurden folgende Mitglieder für Ihre Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde geehrt: 30 Jahre: Ronald Giesel, Marco Helm und Eberhard Heyn/ 60 Jahre: Rainer Reggentin/ 70 Jahre: Horst Schneider.

In seinen abschließenden Worten dankte der Vorsitzende Martin Linke den anwesenden Mitgliedern für Ihr gezeigtes Vereinseingagement und gab bereits einen kleinen Ausblick auf das laufende Sportjahr 2024 sowie auch auf das kommende Jahr 2025, in welchem das 100-jährige Vereinsjubiläum von Union Wesenberg ansteht.

Mit einem Essensbuffet endete die Versammlung in angenehmer Atmosphäre.

#### Vorstand - SV Union Wesenberg



## Grabowhöfe holt sich Woblitz-Cup der F-Junioren

Beim Hallenturnier der F-Junioren des SV Union Wesenberg am Sonnabend, den 02.03.2024 in der Wesenberger Schulsporthalle holte sich die Mannschaft des SV Grabowhöfe den Titel.

Auf den weiteren Plätzen folgte das Team des SV Burg Stargard 09 sowie der SSV Einheit Perleberg.

Unions zweite Mannschaft verpasste nur knapp und aufgrund des schlechteren Torverhältnisses einen Podiumsplatz und wurde trotzdem guter Viertes. Dahinter folgten dann Unions Erste sowie die TSG Neustrelitz.

Torschützenkönig wurde Erik Marquardt (SV Burg Stargard 09). Zum besten Spieler des Turniers wurde Linus Hartphiel (SSV Einheit Perleberg) gewählt und zum besten Torwart wurde Niklaas Grezkow von Union I gekürt.

Alles in allem war es ein bis zum Schluss spannendes und faires Turnier, welches den kleinen Fußballern jede Menge Spaß gebracht hat.

### Endtableu:

1. SV Grabowhöfe
2. SV Burg Stargard 09
3. SSV Einheit Perleberg
4. SV Union Wesenberg II
5. SV Union Wesenberg I
6. TSG Neustrelitz

### Abteilung ‚Fußball‘ – SV Union Wesenberg



## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

31. März	09:00	Kirche Lärz
Ostersonntag	10:00	St. Marienkirche Wesenberg mit
	10:30	Abendmahl
	14:30	Johanniterkirche Mirow
		Kirche Schwarz
1. April	10:30	Kirche Diemitz, mit Osterfrühstück
Ostermontag		
7. April	10:30	Johanniterkirche Mirow und anschl. Vernissage
Quasimodogeniti		
11. April, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
14. April	10:00	St. Marienkirche Wesenberg, Lektorngottesdienst
Misericordias Domini	10:30	Johanniterkirche Mirow
	14:30	Kirche Schillersdorf – 70 Jahr-Feier

17. April, Mittwoch	19:00	Kirche Krümmel, Mittwochsandacht
21. April	10:30	Johanniterkirche Mirow
Jubilare		
25. April, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
26. April, Freitag	19:00	Kirche Leussow, Monatsschlussandacht
28. April	10:30	Johanniterkirche Mirow mit Abendmahl
Kantate	14:30	Kirche Schwarz
1. Mai	10:30	Festgottesdienst 300 Jahre Kirche Lärz
5. Mai	10:00	St. Marienkirche Wesenberg, gemeinsamer Vorstellungsgottesdienst der Konfirmand*innen, für alle Gemeinden
Rogate		

### Kirchenchor

jeden Dienstag um **19:00 Uhr** im Pfarrhaus Mirow

### Christenlehre

montags **14:30 – 15:30 Uhr**, im Gemeindezentrum Wesenberg  
mittwochs **13:30 – 14:30 Uhr** im Pfarrhaus Mirow

### Kirche mit Kindern

Für Kinder zwischen 5-10 Jahren:

Herzliche Einladung zur Kirche mit Kindern im Pfarrhaus Schwarz von **10:00 - 14:00 Uhr**. Was passiert da genau? Wir sind zusammen. Wir lernen eine Bibelgeschichte kennen. Wir essen zusammen Mittag.

Das sind die Termine: **27. April, 25. Mai, 22. Juni**

### Treffpunkt Konfirmand\*innen

Konfirmandensamstage im Gemeindezentrum Wesenberg, jeweils **10:00-14:00 Uhr: 27. April**

### Treffpunkt an der Feuerschale

Es geht weiter mit dem Plaudern an der Feuerschale, über Gott und die Welt, den eigenen Glauben und die Einsichten des Lebens, **am 5. April und 3. Mai ab 19:00 Uhr** im Mirower Pfarrgarten.

### Treffpunkt mit der Bibel

#### Vernissage auf der Kirchturmetage

Am **7. April**, nach dem Gottesdienst um **11:30 Uhr** wird die diesjährige Ausstellung der Künstler Heike Camp-Facius und Hartwig Neuwald in Kirche und auf der Empore eröffnet. Zu sehen gibt es die neusten Werke der Künstlerin in den Techniken Aquarell, Acryl und MixedMedia. Die Landschaft steht im Zentrum des künstlerischen Schaffens von Hartwig K. Neuwald. Motive für seine Malereien findet er dabei nicht nur in seiner vorpommerschen Heimat. Viele Reisen führten ihn in die verschiedensten Regionen Europas. Stets entstanden als Folge jener Reisen Arbeiten, in denen er seine ganz eigenen Erlebnisse und Eindrücke künstlerisch gestaltete.

### Die Kirche Schillersdorf feiert ihr 70-jähriges Bestehen

Herzliche Einladung zum Gottesdienst anlässlich der Einweihung der vor 70 Jahren neu errichteten Kirche in Schillersdorf am **14. April um 14:30 Uhr** mit anschließendem Imbiss und Beisammensein.

### Montagstreff

Der bisherige Frauentreff öffnet sich und lädt herzlich Junge und Ältere, Männer und Frauen und alle, die sich angesprochen fühlen, ein. Er heißt jetzt **Montagstreff**. Treffpunkt um **19:00 Uhr** im Mirower Pfarrhaus am **15. April**.

### Offene Kirche und Kirchturmaufstieg

Ab dem **29. März** wird für Einheimische und Urlauber die Kirche und der Erlebniskirchturm der Johanniterkirche Mirow wieder für Besichtigungen geöffnet. Bis Ende Oktober haben dann wieder alle die Möglichkeit, die Spuren der Johanniter in Mirow zu entdecken.

Öffnungszeiten: **April - Mai u. Oktober 11:00 bis 17:00 Uhr**  
**Juni - September 10:00 bis 18:00 Uhr**

## Freizeit und Kultur

### Frühjahrsputz in Wesenberg – Aufruf zum Mitmachen!

Die 3 Frauen Sabine Görmar, Bettina Maier und Elke Peters (alle Die Linke) rufen zu einer freiwilligen Frühjahrsputzaktion in Wesenberg auf. Müll in Straßengräben, an Weg- und Waldrändern soll aufgesammelt werden.

Freiwillige Unterstützer treffen sich am 13. April um 15:00 Uhr auf dem Parkplatz vor dem roten Netto.

Handschuhe und evtl. Greifzange sind mitzubringen, Müllsäcke werden gestellt.

## Plattdeutsche Ecke

### De Wesenbarger Burg – a la bonne heure!

Sihr verihrte Läsers, leew Plattfrünn`,

dunnerlüchting, een Besöök in de lütten maekelborg-strelitzschen Stadt Wesenbarg lohnt sick ümmer: Dor kamen nich nur Naturleewhebber, Pilzfrünn`, Watersportlers, Feriengäst` un natürlich de Wesenbargers sülvst up ehre Kosten!

Wesenbarg liggt in dat Hart von de malerischen Maekelborger Seenplatte, an`n Rand von de „Deutschen Alleenstraße“. De Fürst Nikolaus von Werle-Güstrow hett all 1252 diss Stadt grünnt. In de Gägend hett de Weichseliestiet vör oewer viertehndusend Johren gode Arbeit leist`! Scherz biesiet, de mäanderförmige Fleet, Havel, treckt sick as een roden Faden dörch de Seenplatte, von de Quell bie Ankershagen, bet rin in de Brannenborger Seenplatte. Sandige Bargaen, Kiefern-un Mischwölder, lütte Bäken, Kanäle un bannig väl Seen prägen diss Urlaubsregion in`n Nuurdosten von Düütschland. Wecker de Touristinformation in de Stadt besöcht, stött` t` dunn up dat lütt Museum in de Burg.

Dor ward`n afwesslungsrieken Kost anbaden, von A wie Angeltüüg bet Z wie Zander. Hier kann de Besöcker väl Informatshonen upschnappen - ob Iesvigel (Alcedo atthis), Kron \* (Grus grus), Graureiher (Ardea cinerea) orrer Voß (Vulpes vulpes), Wildschwien (Sus srofa), Dass \*\* (Meles meles) bet hen to Bleckspäältüüg, Ridderüstung un een Schoosterstuw – dat Museum hett bestimmt för jeden Geschmack wat Intressantes dorbie! Näben Forst-, Fischer- un Fotoutstellungen locken de utstoppten Vagels & Diere, een Tappendarre un anner Krimskrams de Besökers to`n Verwielen. Üm eenen goden Oewerblick oewer Wesenbarg un siene Ümgäbung to kriegen, kann man up de Utsichtsplattform von`n Fangeltorm hochkladdern un sienen Blick schweifen laten! De Lucht \*\*\*, dee Ji in de Erholungs- un Luchtkurürten inatmen, is mit de best von Düütschland - doroeower freugen sick besünners geplagte Grootstadtminchen! A la bonne heure! \*\*\*\*

Also, leew Läsers, denn man up in de Region Kleinseenplatte!

### Uwe Schmidt, Niegenbramborg

Worterkklärungen \* Hochdeutsch: Kranich, \*\* Hochdeutsch: Dachs, \*\*\* Hochdeutsch: Luft, \*\*\*\* Hochdeutsch: Bravo!

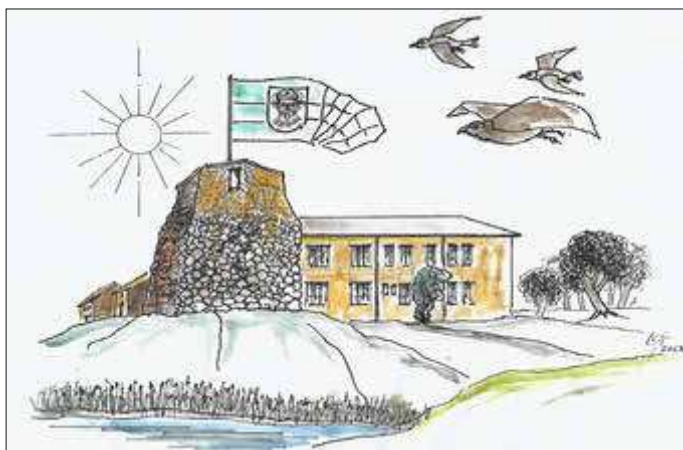


Illustration: Uwe Gloede, Maler und Zeichner, Insel Poel

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,  
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl, Tel.: 039833/28013,  
Fax: 039833/28032,

E-Mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 15 bis 24.

Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 5.268 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.